



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Berechnung der wesentlichen Wertänderung bezüglich des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der so genannten Mütterrente

Ein Mandant hat beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Abänderung der Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich wegen der so genannten Mütterrente gestellt. Der Mandant hat 2 Kinder, so dass man auch ohne vorherige Berechnung hätte annehmen können, dass eine wesentliche Wertänderung vorliegen könnte, zumal die geschiedene Ehefrau am 01.07.2014 bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat.

Das zuständige Familiengericht hat neue Versorgungsauskünfte von den jeweiligen Anrechten der Parteien aus der gesetzlichen Rentenversicherung eingeholt. Während sich beim Anrecht des Mannes der Ausgleichswert lediglich um ca. 2,50 € erhöht hat, hat sich der Ausgleichswert bei der geschiedenen Ehefrau von 37,69 € auf 60,61 € aufgrund der so genannten Mütterrente erhöht. Somit ergibt sich ein Wertunterschied in Höhe von 22,92 € monatlich.

Das Familiengericht hat diesen Wertunterschied in Höhe von 22,92 € mit dem Grenzbetrag des § 225 Abs. 3 FamFG (1 % der Bezugsgröße am Ende der Ehezeit) verglichen und festgestellt, dass der Wertunterschied in Höhe von 22,92 € geringer ist als 1 % von 2.450 € (Bezugsgröße am Ende der Ehezeit 2007). Aus diesem Grunde hat das Gericht meinen Mandanten um Rücknahme des Antrages nach § 51 Abs. 1 VersAusglG ersucht.

Das Familiengericht hat die Wertänderung (Differenz des Ausgleichswertes im Scheidungsverfahren und im Abänderungsverfahren) auf der Grundlage von 1 % der Bezugsgröße am Ende der Ehezeit und nicht auf der Grundlage von Kapitalwerten (120 % der Bezugsgröße am Ende der Ehezeit) geprüft. Das OLG Frankfurt hat in seinem Beschluss vom 13.09.2013 (s.u.) entschieden, dass die wesentliche Wertänderung auf der Grundlage eines Kapitalwertes und nicht auf der Grundlage eines Rentenbetrages zu überprüfen ist.

Stichworte: Versorgungsausgleich, Abänderung; Abänderung; Wertgrenze;

Normenkette: VersAusglG 51; FamFG 225 Abs. 3; SGB IV 18;

□ Für die Frage, ob bei der Abänderung einer Altentscheidung über den Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 51 VersAusglG die maßgebliche Zulässigkeitsgrenze nach § 18 Abs. 1 SGB IV durch 1 Prozent des Rentenwertes oder wegen der maßgeblichen Bezugsgröße der Entgeltpunkte durch die 120 Prozent des Kapitalwertes bestimmt wird, kann nach dem entsprechend anzuwendenden § 225 Abs. 3 FamFG nichts anderes gelten als bei Abänderung einer bereits auf dem VersAusglG beruhenden Entscheidung. Auch insoweit soll sich die absolute Wertgrenze für die Abänderungsmöglichkeit an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 18 Abs. 3 VersAusglG **und damit für die gesetzliche Rentenversicherung am Kapitalwert** orientieren.

Orientierungssatz: □ Der Umstand, dass in der abzuändernden Altentscheidung vordergründig noch ein Rentenbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen worden ist, rechtfertigt (auch unter Berücksichtigung von § 52 Abs. 2 VersAusglG) keine unterschiedliche Bestimmung der absoluten Wertgrenze nach § 225 Abs. 3 FamFG, denn außer der insoweit ausdrücklichen Orientierung des Gesetzgebers an der im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung einheitlich zu bestimmenden Geringfügigkeitsgrenze spricht für die einheitliche Heranziehung des Kapitalwertes zudem, dass bereits nach bisherigem Recht der Ausgleichsbetrag gemäß § 1587b Abs. 6 BGB in Entgeltpunkte umgewandelt worden ist und damit genau genommen auch nach dem vormaligen Recht schon die Entgeltpunkte maßgeblich waren.

51 F 2547/10 VA
AG Darmstadt

Der BGH hat im Beschluss vom 22.06.2016 – XII ZB 350/15 entschieden, dass für die Prüfung einer wesentlichen Wertänderung der Kapitalwert des Wertunterschiedes mit 120 % der Bezugsgröße am Ende der Ehezeit zu heranzuziehen ist.

Demnach sieht dieser Vergleich folgendermaßen aus:

Ausgleichswert im Scheidungsverfahren: 37,69 €

Ausgleichswert im Abänderungsverfahren: 60,61 €

Differenz: 22,92 €

Die **relative** Wesentlichkeitsgrenze (5 % des Ausgleichswertes im Scheidungsverfahren = 5 % von 37,69 € = 1,88 €) ist erfüllt.

Prüfung der absoluten Wesentlichkeitsgrenze:

Ermittlung des Kapitalwertes – basierend auf 22,92 € -

Umrechnung des Rentenbetrages in Höhe von 22,92 € in einen Kapitalwert:

22,92 € : 26,13 € (aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit) = 0,8772 Entgeltpunkte

0,8772 Entgeltpunkte x 5.868,1120 € (Faktor am Ende der Ehezeit) = 5.147,51 €

Die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betrug im Jahre 2007 – 2.450 €, so das 120 % dieser Bezugsgröße einem Betrag in Höhe von 2.940 € entspricht.

Ergebnis: Aufgrund dessen, dass der Kapitalwert des Unterschiedsbetrages in Höhe von 22,92 €

5.147,51 €

beträgt und 120 % der Bezugsgröße am Ende der Ehezeit einen Betrag in Höhe von **2.940 €** ergibt, ist auch die absolute Wesentlichkeitsgrenze überschritten und es liegt eine wesentliche Wertänderung vor, so dass dem Antrag auf Abänderung zu entsprechen ist.

Hätte mein Mandant den Antrag auf Abänderung zurückgezogen, hätte er einen monatlichen Rentenverlust im Jahre 2016 in Höhe von ca. 23 - 24 € hinnehmen müssen.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann